

Prüfliste 2

Bauliche Gegebenheiten



Hotel: _____

Bauteile

Im Detail nur zu prüfen, falls keine entsprechenden Dokumente vorliegen

		☺	vorhanden		
			Ja	Nein	n.erf*
2.01	Feuerwiderstand der Bauteile in erforderlicher Qualität	☺			
2.02	Feuerwiderstand der Flure in erforderlicher Qualität	☺			
2.03	Feuerwiderstand der Treppenraumwände in erforderlicher Qualität	☺			
2.04	Feuerwiderstand der Brandabschnitte in erforderlicher Qualität	☺			
2.05	Abschnittsbildung verhindert die Ausbreitung von Feuer und Rauch	☺			

Flucht- und Rettungswege

		☺	vorhanden		
			Ja	Nein	n.erf.
2.06	Treppenräume baulich abgeschlossen	☺			
2.07	Treppenraumbtüren in erforderlicher Qualität	☺			
2.08	Kellertüren zum Treppenraum in erforderlicher Qualität	☺			
2.09	Zimmertüren zu Rettungswegen in erforderlicher Qualität	☺			
2.10	Türen von Bereichen mit einem erhöhtem Brandrisiko zu Rettungswegen in erforderlicher Qualität	☺			
2.11	Fenster oder eine Rauchabzugsöffnung Im oberen Bereich der Treppenräume	☺			

Verkleidungen und Dekorationen

		☺	vorhanden		
			Ja	Nein	n.erf.
2.12	Verkleidungen und Dekorationen in erforderlicher Qualität	☺			

* n.erf.= nicht erforderlich

Bemerkungen:

Datum:	Name:	Unterschrift:	Seite:	von:
--------	-------	---------------	--------	------

Prüfliste 2

Bauliche Gegebenheiten



Hotel: _____



Zusatzinformation

CLP	Information
2.01	Für den Fall, dass Gebäude nicht mehr als drei Geschosse über der Geländeoberfläche besitzen, muss, mit Ausnahme von eingeschossigen Gebäuden ohne Keller, der Feuerwiderstand (R) der tragenden Bauteile des Gebäudes mindestens 30 Minuten (R 30) betragen. Für den Fall, dass Gebäude mehr als drei Geschosse über der Geländeoberfläche besitzen, muss der Feuerwiderstand (R) der tragenden Bauteile des Gebäudes mindestens 60 Minuten (R 60) betragen.
2.02	Für den Fall, dass Gebäude nicht mehr als drei Geschosse über der Geländeoberfläche besitzen, muss der Feuerwiderstand (REI) der Decken des Gebäudes mindestens 30 Minuten (REI 30) betragen. Für den Fall, dass Gebäude mehr als drei Geschosse über der Geländeoberfläche besitzen, muss der Feuerwiderstand (REI) der Decken des Gebäudes mindestens 60 Minuten (REI 60) betragen.
2.03	Der Feuerwiderstand (REI) der Treppenraumwände muss mindestens 30 Minuten (REI 30) betragen. Treppenträume, die nur dem Personal zugänglich sind, sind nach den gleichen Prinzipien wie der Allgemeinheit zugängliche Treppenträume zu errichten.
2.04	Im allgemeinen müssen die Bauteile (Wände und Decken), welche die Gästezimmer von den Flucht- und Rettungswegen trennen einen Feuerwiderstand von mindestens dreißig Minuten (REI30) besitzen Im allgemeinen müssen die Bauteile (Wände und Decken), welche die Gästezimmer und die Flucht- und Rettungswegen von Bereichen mit einem erhöhtem Brandrisiko trennen (z.B. Heizraum, Küche, Wäscherei) einen Feuerwiderstand von mindestens sechzig Minuten (REI60) besitzen
2.05	Abschnittsbildung verhindert die Ausbreitung von Feuer und Rauch in ausreichender Weise um die Rettungs- und Fluchtwege zugänglich und für eine genügende Zeitspanne benutzbar zu halten
2.06	Im allgemeinen müssen die Treppenträume in bestehenden Hotels, die mehr als zwei Geschosse über der Geländeoberfläche haben, baulich geschlossen sein.
2.07	Die Treppenraumbtüren müssen einen Feuerwiderstand (RE) von mindestens 30 Minuten (RE 30) aufweisen sowie selbstschließend sein und durch ein geeignetes Schild gekennzeichnet sein, welches aussagt, dass sie geschlossen gehalten werden müssen.
2.08	Wenn das gleiche Treppenhaus Zugang zum Keller als auch für die Öffentlichkeit zugänglichen Geschossen bietet, muss eine wirksame Trennung im Erdgeschoss, die den Keller vom übrigen Treppenraum abtrennt, vorhanden sein.
2.09	Gästezimmertüren müssen einen Feuerwiderstand (RE) von zumindest 15 Minuten (RE 15) haben.
2.10	Zugangstüren aus Bereichen mit einem erhöhtem Brandrisiko (z.B. Heizraum, Küche, Wäscherei) zu Flucht- und Rettungswegen müssen einen Feuerwiderstand (RE) von zumindest 60 Minuten (RE 60) aufweisen, selbstschließend sein und durch ein geeignetes Schild gekennzeichnet sein, welches aussagt, dass sie geschlossen gehalten werden müssen.
2.11	Im oberen Bereich jedes Treppenraumes muss ein Fenster oder eine Rauchabzugsöffnung von mindestens einem Quadratmeter Größe angeordnet sein. Dieses muss, wenn es nicht direkt zugänglich ist, mit einer Öffnungseinrichtung versehen sein, die ein Öffnen vom Erdgeschoss aus ermöglicht.
2.12	Das Brandverhalten von Innenverkleidungen und Dekorationen der Hotels muss so sein, dass es im Falle eines Brandes nicht zur Ausbreitung von Feuer und Rauch beiträgt. Der erforderliche Feuerwiderstand ist gemäß der Entscheidung der Kommission 2000/147 zu berechnen Diese Anforderungen beziehen sich insbesondere auf folgende Teile: <ul style="list-style-type: none"> • Flucht- und Rettungswege, im besonderen Flure, Treppenhäuser und offene Bereiche wie Hallen; • Räume, die der Öffentlichkeit und insbesondere den Hotelgästen zugänglich sind (andere als Gästezimmer)

© Mögliche Ersatzmaßnahmen

CLP	Ersatzmaßnahmen
2.01 2.05	Im allgemeinen muss die Situation von Fall zu Fall auf der Basis der Mindestanforderungen für den Feuerwiderstand von Bauteilen bewertet werden. Eine von der verantwortlichen Person unterzeichnete schriftliche Risikobewertung ist vorzulegen.
2.07	Nicht erforderlich falls ein Treppenraum geschlossen ist und im anderen Treppenraum Sprinkler und Brandmelder vorhanden sind
2.08	Die Treppenraumbtüren müssen selbstschließend und rauchdicht sein und ein passendes Zeichen tragen, das anzeigt, dass die Türen geschlossen sein müssen. Alle Gästezimmertüren müssen selbstschließend sein.
2.10	Robuste Türen können auch ohne RE15 Zertifikat akzeptiert werden
2.11	(falls national gesetzlich gestattet): RE 30, selbstschließend und rauchdicht
2.12	Nicht erforderlich falls der Treppenraum entweder unter Überdruck steht oder mit einer automatischen Entrauchungsanlage ausgestattet ist oder selbstschließende, rauchdichte Türen aufweist